

# RS Vwgh 1990/9/27 87/12/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §1 Abs1 lit a;

RGV 1955 §2 Abs1;

RGV 1955 §4;

RGV 1955 §69;

RGV 1955 §71;

RGV 1955 §72;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine " geschlossene Formation " iSd § 72 RGV wird immer dann als gegeben anzunehmen sein, wenn mehrere Angehörige des Bundesheeres zum Zwecke einer militärischen Verrichtung zu einer unter einem bestimmten Befehl stehenden Truppe zusammengefaßt werden (Hinweis E 11.3.1971, 1877/70, VwSlg 7988/A und E 21.5.1990, 89/12/0151). Der Begriff "geschlossene Formation" beinhaltet daher zwei Komponenten:

- a) ein organisatorisches Element (Zusammenfassung eines bestimmten Personenkreises zu einer unter einem bestimmten Befehl stehenden Truppe) und
- b) ein Zweckmoment, das sich aus der Art der zu besorgenden militärischen Verrichtungen ergibt.

## Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987120051.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)